



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **15/37/17.03G**

Vom **09.09.2015**

P135496

Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend qualifiziertes Mehr für Umnutzung von Industrie- und Gewerbebezonen

---

13.5496.02 / 15.5240.01, Bericht des Ratsbüros vom 27.05.2015

://: erledigt abgeschrieben

Folgende Gesetzesänderungen wurden beschlossen:

## Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 15.5240.01 vom 18. Mai 2015, beschliesst:

### I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 93 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat Aufträge erteilen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten, insbesondere die Instrumente, mit welchen der Grosse Rat auf den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates einwirken kann.

### II.

Diese Änderung ist zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Die Bestimmung wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam. Diese Änderung bedarf der Gewährleistung des Bundes.

## **Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 15.5240.01 vom 18. Mai 2015, beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

In § 42 wird folgender neuer Abs. 1<sup>bis</sup> eingefügt:

<sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

§ 42 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden ~~Verwaltungsverfügung~~ Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

§ 43 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

<sup>5</sup> Die Motion ist erfüllt, wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat die darin verlangte Vorlage unterbreitet oder die Massnahme trifft. Mit dem Eintreten auf die Vorlage oder den Bericht über die Umsetzung der Massnahme entscheidet der Grosse Rat gleichzeitig über die Abschreibung der Motion.

### **II.**

Diese Änderung ist mit Eintritt der Wirksamkeit der Änderung vom 9. September 2015 des § 93 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam. Falls die Änderung des § 93 der Kantonsverfassung nicht rechtskräftig wird, fällt die vorliegende Änderung dahin.

## **Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 15.5240.01 vom 18. Mai 2015, beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Das Präsidium fordert Mitglieder, die fortgesetzt die Ordnung stören, auf, den Saal zu verlassen. Eine Rückkehr ist frühestens auf den folgenden Sitzungshalbtag möglich. Kommt ein Mitglied der Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht nach, beschliesst das Plenum über den Ausschluss für die Dauer der Sitzung. Weigern sich Ausgeschlossene, den Saal zu verlassen, lässt sie das Präsidium abführen.

§ 29 erhält folgenden neuen Titel:

§ 29. *Mehr*

In § 29 wird folgender neuer Abs. 1<sup>bis</sup> eingefügt:

<sup>1bis</sup> Benötigt ein Beschluss zwei Drittel der Stimmen, bleiben die Enthaltungen unberücksichtigt.

~~§ 29 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:~~

~~<sup>3</sup> Die Überschreitung der Vorgabe gemäss § 4 des Finanzhaushaltsgesetzes sowie Umzonungsentscheide zulasten der Industrie- und Gewerbezone (Zone 7) bedürfen bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen.~~

In § 38 wird folgender neuer Abs. 1<sup>bis</sup> eingefügt:

<sup>1bis</sup> Das Ratsbüro entscheidet über eine parlamentarische Begleitung und Beratung des Regierungsrates bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge, die der Genehmigung des Grossen Rates unterliegen.

§ 38 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassungen:

<sup>2</sup> Das Ratsbüro informiert die für die Begleitung der Vertragsverhandlungen zuständige Kommission ohne Verzug.

<sup>3</sup> Wo die Vertragsverhandlungen durch eine Meldung und ein Verfahren gemäss Abs. 1 und 2 gefährdet würden, unterrichtet der Regierungsrat das Ratspräsidium. Das Ratspräsidium begleitet die Verhandlungen zusammen mit dem zuständigen Kommissionspräsidium.

§ 41 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Begnadigungsgesuche werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Begnadigung behandelt.

§ 52 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Der Antrag muss ausformuliert und begründet eingereicht werden.

§ 60 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und die Beschlüsse der Kommission zu orientieren. Diese Informationen unterstehen ebenfalls der Vertraulichkeit.

— § 74 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Tätigkeit und Befugnisse der Begnadigungskommission sind im Gesetz über die Begnadigung geregelt.

## II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

## **Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 15.5240.01 vom 18. Mai 2015, beschliesst:

### **I.**

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 werden wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Er entfällt auch für Mitglieder, die bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäss § 23 Abs. 2 GO oder nach Aufforderung den Saal zu verlassen gemäss § 21 Abs. 2 GO nicht anwesend sind.

§ 30a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Die Stimmen sind in jedem Fall auszuzählen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt, bei Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie bei Abstimmungen über Begnadigungen.

§ 40 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Der Grosse Rat entscheidet bei der Behandlung der Tagesordnung ohne Diskussion mit zwei Dritteln der Stimmen, ob dem Dringlichkeitsbegehren stattgegeben wird.

§ 46a erhält neu folgenden Titel:

*46a Kommissionsmittel*

§ 55 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Kommissionsberichte und Stellungnahmen zu aktuellen Themen in ihrem Zuständigkeitsbereich können auf Beschluss der Kommission nach vorgängiger Information des Ratspräsidiums der Öffentlichkeit vorgestellt und erläutert werden. Die Information soll gleichzeitig den Mitgliedern des Grossen Rates zugänglich gemacht werden.

### **II.**

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam.